

TE Vwgh Erkenntnis 2014/2/28 2013/16/0195

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.02.2014

Index

E1P;

19/05 Menschenrechte;

27/03 Gerichtsgebühren Justizverwaltungsgebühren;

27/04 Sonstige Rechtspflege;

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht;

40/01 Verwaltungsverfahren;

Norm

12010P/TXT Grundrechte Charta Art47;

AVG;

BAO;

GEG §6;

GEG §7;

GGG 1984 §26 Abs1;

MRK Art6;

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013

6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Thoma, die Hofrätin Mag. Dr. Zehetner und den Hofrat Mag. Straßegger als Richter, im Beisein der Schriftführerin Mag. Dobner, über die Beschwerde des R in G, vertreten durch die Kinberger-Schuberth-Fischer Rechtsanwälte-GmbH in 5700 Zell/See, Salzachtal Bundesstraße 13, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Salzburg vom 29. August 2013, Zl. Jv 5221/11g-33, betreffend Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Der angefochtene Bescheid wird wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben.

Der Bund hat dem Beschwerdeführer Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.346,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Kaufvertrag vom 13. Mai 2011 hatte der Beschwerdeführer von H die Hälfte-Anteile an den Liegenschaften EZ 83 und EZ 111 KG 57 212 G erworben. Aufgrund seines Grundbuchsgesuches vom 2. September 2011 trug das Bezirksgericht Zell am See sein Eigentum an den obbezeichneten Liegenschaften ein. Dem Grundbuchsgesuch war eine Erklärung über die Berechnung der Grunderwerbsteuer gemäß § 12 GrEStG angeschlossen, die eine Bemessungsgrundlage nach § 26 GGG in der Höhe von EUR 500.000,-- aufwies. Mit Kaufvertrag vom 13. Mai 2011 hatte der Beschwerdeführer von H die Hälfte-Anteile an den Liegenschaften EZ 83 und EZ 111 KG 57 212 G erworben. Aufgrund seines Grundbuchsgesuches vom 2. September 2011 trug das Bezirksgericht Zell am See sein Eigentum an den obbezeichneten Liegenschaften ein. Dem Grundbuchsgesuch war eine Erklärung über die Berechnung der Grunderwerbsteuer gemäß Paragraph 12, GrEStG angeschlossen, die eine Bemessungsgrundlage nach Paragraph 26, GGG in der Höhe von EUR 500.000,-- aufwies.

Aufgrund dessen entrichtete der Beschwerdeführer eine Eintragungsgebühr von 1,1 v.H. im Betrag von EUR 5.500,--.

Mit Erledigung vom 11. Oktober 2011 teilte das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß § 26 GGG dem Bezirksgericht mit, dass die Bemessungsgrundlage zur Unbedenklichkeitsbescheinigung betreffend den Kaufvertrag und die Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag hinsichtlich der obgenannten Liegenschaften auf einen Wert von EUR 800.000,-- abgeändert worden sei. Mit Zahlungsauftrag vom 25. November 2011 schrieb der Kostenbeamte des Bezirksgerichtes dem Beschwerdeführer eine weitere Eintragungsgebühr von EUR 3.300,-- vor. Mit Erledigung vom 11. Oktober 2011 teilte das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel gemäß Paragraph 26, GGG dem Bezirksgericht mit, dass die Bemessungsgrundlage zur Unbedenklichkeitsbescheinigung betreffend den Kaufvertrag und die Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag hinsichtlich der obgenannten Liegenschaften auf einen Wert von EUR 800.000,-- abgeändert worden sei. Mit Zahlungsauftrag vom 25. November 2011 schrieb der Kostenbeamte des Bezirksgerichtes dem Beschwerdeführer eine weitere Eintragungsgebühr von EUR 3.300,-- vor.

In dem dagegen erhobenen Berichtigungsantrag brachte der Beschwerdeführer vor, der Kaufpreis von EUR 800.000,-- gehe offensichtlich auf nachträgliche Kaufpreisforderungen der Verkäuferin zurück. Ein Indiz dafür, dass auch die Verkäuferin nicht davon ausgehe, dass ihr weitere EUR 300.000,-- an Kaufpreis zustünden, sei, dass es die Verkäuferin bisher unterlassen habe, ihre angebliche Kaufpreisforderung von EUR 800.000,-- im Klagswege geltend zu machen. Das Finanzamt habe auf eine dementsprechende Eingabe des Beschwerdeführers vom 18. Oktober 2011 nicht reagiert.

Mit Erledigung vom 13. März 2012 hielt der Präsident des Landesgerichtes Salzburg (die belangte Behörde) dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor, beim Finanzamt sei erhoben worden, dass aufgrund einer Selbstanzeige der Verkäuferin gemäß § 201 BAO die Bemessungsgrundlage mit Bescheid vom 19. September 2011 von EUR 500.000,-- auf den Betrag von EUR 800.000,-- berichtigt worden sei. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Zwischen der Verkäuferin und dem Beschwerdeführer sei kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig. Mit Erledigung vom 13. März 2012 hielt der Präsident des Landesgerichtes Salzburg (die belangte Behörde)

dem Beschwerdeführer das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens vor, beim Finanzamt sei erhoben worden, dass aufgrund einer Selbstanzeige der Verkäuferin gemäß Paragraph 201, BAO die Bemessungsgrundlage mit Bescheid vom 19. September 2011 von EUR 500.000,-- auf den Betrag von EUR 800.000,-- berichtigt worden sei. Dieser Bescheid sei in Rechtskraft erwachsen. Zwischen der Verkäuferin und dem Beschwerdeführer sei kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig.

Mit Eingaben vom 21. März 2012 ersuchte der Beschwerdeführer einerseits das Finanzamt um Übermittlung einer Ablichtung des Bescheides vom 19. September 2011, andererseits übermittelte er der belangten Behörde eine Ablichtung seiner Eingabe an das Finanzamt vom 21. März 2012 und teilte mit, ein Bescheid vom 19. September 2011 sei ihm nicht bekannt. Mit einer weiteren Eingabe vom 13. April 2012 legte er der belangten Behörde eine Ablichtung des Bescheides des Finanzamtes vom 10. April 2012 vor, wonach seine Anträge auf Übermittlung von Unterlagen (u.a. vom 21. März 2012) abgewiesen würden. Er könne zum behaupteten Bescheid vom 19. September 2011 nicht inhaltlich Stellung nehmen, zumal weder die Grundlagen für diesen Bescheid noch die Umstände, die das Finanzamt vermuten ließen, dass eine rechtskräftige Entscheidung vorliege, dem Beschwerdeführer bekannt seien. Er stelle entschieden in Abrede, dass es zu einer Änderung der Bemessungsgrundlage gekommen sei. Die Verkäuferin habe nicht einmal einen behaupteten Restkaufpreisanspruch von EUR 300.000,-- zivilgerichtlich eingeklagt, sodass wohl kaum von einer Berechtigung dieser Forderung ausgegangen werden könne. Fehle es an dieser Forderung, sei auch die Änderung der Bemessungsgrundlage ebenso wenig berechtigt wie die Einforderung einer Eintragungsgebühr von weiteren EUR 3.300,--.

Mit Erledigung vom 17. September 2012 teilte das Finanzamt der belangten Behörde mit, dass die Grunderwerbsteuer für den betreffenden Rechtsvorgang rechtskräftig festgesetzt worden und der Fall daher als abgeschlossen anzusehen sei. Über weiteres Ersuchen übermittelte das Finanzamt der belangten Behörde eine elektronische Kopie eines an die Verkäuferin der Liegenschaftsanteile gerichteten Grunderwerbsteuerbescheides, wonach die Grunderwerbsteuer für den Kaufvertrag vom 7. Juli 2011 mit dem Beschwerdeführer ausgehend von einer Gegenleistung nach § 5 GrEStG 1987 im Betrag von EUR 300.000,-- mit EUR 10.500,-- festgesetzt werde. Begründend führt dieser Bescheid aus, dieser erfolge aufgrund der von der Verkäuferin abgegebenen Selbstanzeige vom 12. September 2011. Zusätzlich zur Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,-- (bisher laut Selbstberechnung) betrage das zusätzliche Entgelt (laut Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 13. Mai 2011) EUR 300.000,-- , der Kaufpreis (gesamt) EUR 800.000,--.

Mit Erledigung vom 17. September 2012 teilte das Finanzamt der belangten Behörde mit, dass die Grunderwerbsteuer für den betreffenden Rechtsvorgang rechtskräftig festgesetzt worden und der Fall daher als abgeschlossen anzusehen sei. Über weiteres Ersuchen übermittelte das Finanzamt der belangten Behörde eine elektronische Kopie eines an die Verkäuferin der Liegenschaftsanteile gerichteten Grunderwerbsteuerbescheides, wonach die Grunderwerbsteuer für den Kaufvertrag vom 7. Juli 2011 mit dem Beschwerdeführer ausgehend von einer Gegenleistung nach Paragraph 5, GrEStG 1987 im Betrag von EUR 300.000,-- mit EUR 10.500,-- festgesetzt werde. Begründend führt dieser Bescheid aus, dieser erfolge aufgrund der von der Verkäuferin abgegebenen Selbstanzeige vom 12. September 2011. Zusätzlich zur Bemessungsgrundlage von EUR 500.000,-- (bisher laut Selbstberechnung) betrage das zusätzliche Entgelt (laut Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 13. Mai 2011) EUR 300.000,-- , der Kaufpreis (gesamt) EUR 800.000,--.

Mit Note vom 7. Jänner 2013 hielt die belangte Behörde dem Beschwerdeführer dieses Ergebnis vor, zu dem dieser mit Eingabe vom 16. Jänner 2013 dahingehend Stellung nahm, dass der Grunderwerbsteuerbescheid vom 19. September 2011 ausschließlich an die Verkäuferin gerichtet sei. Der Beschwerdeführer sei nicht Bescheidadressat. Das Finanzamt habe die Übermittlung einer Ablichtung des Grunderwerbsteuerbescheides mit dem Argument verwehrt, dass der Beschwerdeführer in diesem Verfahren im Hinblick auf die bescheidmäßige Vorschreibung an die Verkäuferin und umgehende Bezahlung des Betrages von EUR 10.500,-- durch diese keine Parteistellung habe. Der Beschwerdeführer habe daher keine Möglichkeit gehabt, den Grunderwerbsteuerbescheid zu beeinspruchen. Die Grundlage der Grunderwerbsteuervorschreibung von EUR 10.500,-- , nämlich ein weiterer Kaufpreis von EUR 300.000,-- , sei nie gegeben gewesen, weil ein derartiger zusätzlicher Kaufpreis nie vereinbart und auch niemals bezahlt worden sei. Der Grunderwerbsteuerbescheid sei gegenüber dem Beschwerdeführer nicht in Rechtskraft erwachsen.

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den Berichtigungsantrag des Beschwerdeführers gegen den Zahlungsauftrag vom 25. November 2011 ab. Begründend führte sie nach Darstellung des Verfahrensganges und unter Zitierung des § 26 Abs. 1 und Abs. 1a GGG aus: Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde den

Berichtigungsantrag des Beschwerdeführers gegen den Zahlungsauftrag vom 25. November 2011 ab. Begründend führte sie nach Darstellung des Verfahrensganges und unter Zitierung des Paragraph 26, Absatz eins und Absatz eins a, GGG aus:

"Unstrittig ist im gegenständlichen Verfahren, dass der Vorschreibung der Eintragungsgebühren ein finanzbehördliches Verfahren vorausging, wobei die Justizverwaltungsbehörden an die bescheidmäßige Bemessung der Abgabenbehörden gebunden sind ...

Der Berechnung der Eintragungsgebühr wurde der rechtskräftige Bescheid des Finanzamtes vom 19. September 2011 zugrunde gelegt, aus welchem hervorgeht, dass dem bisherigen Kaufpreis von EUR 500.000,00 auf Grund einer Zusatzvereinbarung zum Kaufvertrag vom 13. Mai 2011 ein weiteres Entgelt von EUR 300.000,00 hinzuzurechnen sei und der Kaufpreis und sohin die Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr insgesamt EUR 800.000,00 betrage. Dem Bescheid lag eine Selbstanzeige der Verkäuferin zugrunde.

Die Einwendungen des Berichtigungswerbers wenden sich insgesamt gegen die Bemessung der Grunderwerbsteuer, wobei er formale Elemente insoweit vorbringt, als er im finanzbehördlichen Verfahren nicht als Partei zugelassen worden sei und der Bescheid nur gegen die Verkäuferin gerichtet wäre, inhaltlich brachte er vor, es habe nie eine Zusatzvereinbarung gegeben, die die Erhöhung der Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer rechtfertigen würde.

Das gesamte Vorbringen des Berichtigungswerbers ist nicht geeignet, die Vorschreibung der Eintragungsgebühr zu entkräften. Der Berichtigungswerber übersieht, dass der Vorschreibung der Eintragungsgebühr ein rechtskräftiger finanzbehördlicher Bescheid zugrunde liegt, an den die Justizverwaltungsbehörden gebunden sind. Ob dieser Bescheid in seiner Form zu Recht erlassen wurde oder nicht, kann im Justizverwaltungsverfahren nicht mehr geprüft werden. Wenngleich die Justizverwaltungsbehörden die Bemessungsgrundlage der Eintragungsgebühr selbstständig und ohne Bindung an eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zu entscheiden hat, so ist die Bindungswirkung an eine bescheidmäßige Festsetzung der Bemessungsgrundlage sehr wohl gebunden ..., wobei bei Beurteilung einer Vorfrage die entscheidende Behörde nur an den Spruch, nicht aber an die Begründung gebunden ist ...

Im Hinblick auf ... diese Bindungswirkung und der sich aus

dem finanzbehördlichen Bescheid eindeutig ergebenden Bemessungsgrundlage besteht für eine Abänderung des angefochtenen Zahlungsauftrages keine Rechtsbasis.

Es ist dabei nicht zu prüfen, ob und gegen wen der abgabenbehördliche Bescheid gerichtet war. Dem Berichtigungswerber ist entgegenzuhalten, dass die Finanzbehörden den angezeigten Rechtsvorgang beurteilen und dabei die Bemessungsgrundlage feststellen, die für die Bemessung der Eintragungsgebühr herangezogen wird.

§ 9 Z 4 des Grunderwerbsteuergesetzes bringt zum Ausdruck, dass bei allen anderen, in Z 1 bis 3 nicht genannten, Erwerbsvorgängen die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen steuerpflichtig sind. Nach § 10 Grunderwerbsteuergesetz trifft damit die Verpflichtung zur Abgabenerklärung alle am Erwerbsvorgang beteiligten Personen. Paragraph 9, Ziffer 4, des Grunderwerbsteuergesetzes bringt zum Ausdruck, dass bei allen anderen, in Ziffer eins bis 3 nicht genannten, Erwerbsvorgängen die am Erwerbsvorgang beteiligten Personen steuerpflichtig sind. Nach Paragraph 10, Grunderwerbsteuergesetz trifft damit die Verpflichtung zur Abgabenerklärung alle am Erwerbsvorgang beteiligten Personen.

Wenn nun auf Grund einer Selbstanzeige einer der am Erwerb beteiligten Personen die Bemessungsgrundlage abgeändert wird, so trifft die Wirkung den gesamten Rechtsvorgang, unabhängig davon ob sich alle am Erwerbsvorgang beteiligten Personen an der Selbstanzeige beteiligt haben. Wird daher auf Grund eines solchen Verfahrens die Bemessungsgrundlage geändert, wirkt diese gegen alle beteiligten Personen.

Soweit nun der Berichtigungswerber versucht, die Fortsetzung des Justizverwaltungsverfahrens dadurch in Frage zu stellen, als der finanzbehördliche Bescheid vor Aussetzung des Justizverwaltungsverfahrens ausgestellt wurde, und folglich eine Fortsetzung nur dann möglich sei, wenn gegen den Berichtigungswerber eine Grunderwerbsteuervorschreibung erfolgt sei, so geht dieses Vorbringen insoweit ins Leere, als der Berichtigungswerber übersieht, dass die Aussetzung des Justizverwaltungsverfahrens auf Grund der von ihm beantragten Abänderung der Berechnung der Bemessungsgrundlage und des gegen den abweisenden Bescheid von

ihm eingebrachten Rechtsmittels erfolgte. Nach Mitteilung der Finanzbehörden wurde der Fall am 17. September 2012 abgeschlossen. Das Nichtdurchdringen des Berichtigungswerbers mit seinem Rechtsvorbringen vor den Finanzbehörden kann im Justizverwaltungsverfahren nicht mehr aufgerollt werden.

Auf Grund dieser Sach- und Rechtslage war der Berichtigungsantrag abzuweisen."

In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer u.a. in seinem Recht verletzt, Eintragungsgebühr nur für den einem Kaufvertrag tatsächlich zugrunde liegenden Kaufpreis entrichten zu müssen; er begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu begehrt er, gemäß § 42 Abs. 3a VwGG in der Sache selbst zu entscheiden und auszusprechen, dass er nicht verpflichtet sei, eine weitere Eintragungsgebühr von EUR 3.300,-- samt Einhebungsgebühr zu bezahlen. In der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer u.a. in seinem Recht verletzt, Eintragungsgebühr nur für den einem Kaufvertrag tatsächlich zugrunde liegenden Kaufpreis entrichten zu müssen; er begehrt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften, in eventu begehrt er, gemäß Paragraph 42, Absatz 3 a, VwGG in der Sache selbst zu entscheiden und auszusprechen, dass er nicht verpflichtet sei, eine weitere Eintragungsgebühr von EUR 3.300,-- samt Einhebungsgebühr zu bezahlen.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Gemäß § 79 Abs. 11 VwGG in der Fassung der Novelle BGBl. I Nr. 122/2013 sind auf das mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 weiter anzuwenden. Gemäß Paragraph 79, Absatz 11, VwGG in der Fassung der Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2013, sind auf das mit Ablauf des 31. Dezember 2013 beim Verwaltungsgerichtshof anhängige Beschwerdeverfahren die bis zum Ablauf dieses Tages geltenden Bestimmungen des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 weiter anzuwenden.

Der Beschwerdeführer sieht die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zusammengefasst darin, dieser gehe von einer Bindungswirkung des Grunderwerbsteuerbescheides auch gegenüber dem Beschwerdeführer aus, obwohl dieser im Abgabungsverfahren betreffend die Grunderwerbsteuer keine Parteistellung gehabt habe und ihm diese über seinen Antrag sogar von den Abgabenbehörden im Instanzenzug versagt worden sei. Es sei ihm sohin im Verfahren über die Bemessung der Grunderwerbsteuer verwehrt geblieben, darzulegen und zu beweisen, dass nicht ein Kaufpreis von EUR 800.000,--, sondern, wie in den zur Verbücherung geführten Urkunden angeführt, ein solcher von EUR 500.00,-- festgelegt gewesen sei. Indem die belangte Behörde eine Bindungswirkung auch für den am Verfahren betreffend die Bemessung der Grunderwerbsteuer nicht beteiligten Beschwerdeführer angenommen habe, habe sie den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes belastet.

Damit ist die Beschwerde im Recht.

Nach dem im Beschwerdefall (aufgrund seiner zeitlichen Lagerung) anwendbaren § 26 Abs. 1 GGG ist der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert bei der Eintragung des Eigentumsrechts und des Baurechtes - ausgenommen in den Fällen der Vormerkung - sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Wenn keine Selbstberechnung nach § 11 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder § 23a des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 vorgenommen wurde, hat das Finanzamt diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder aufgrund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die

Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen. Nach dem im Beschwerdefall (aufgrund seiner zeitlichen Lagerung) anwendbaren Paragraph 26, Absatz eins, GGG ist der für die Berechnung der Eintragungsgebühr maßgebende Wert bei der Eintragung des Eigentumsrechts und des Baurechtes - ausgenommen in den Fällen der Vormerkung - sowie bei der Anmerkung der Rechtfertigung der Vormerkung zum Erwerb des Eigentums und des Baurechtes mit dem Betrag anzusetzen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer oder Erbschafts- und Schenkungssteuer zugrunde zu legen wäre; hiebei sind Steuerbegünstigungen nicht zu berücksichtigen. Wenn keine Selbstberechnung nach Paragraph 11, des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder Paragraph 23 a, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 vorgenommen wurde, hat das Finanzamt diesen Betrag (Bemessungsgrundlage) in der Unbedenklichkeitsbescheinigung anzugeben; dies gilt auch für den Fall, als die Vorschreibung der Grunderwerbsteuer oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer unterbleibt. Soll das Eigentumsrecht oder das Baurecht auf mehrere Personen übertragen werden, so sind die auf jeden Berechtigten entfallenden Teilwerte vom Finanzamt gesondert anzuführen. Das Finanzamt hat die in der Unbedenklichkeitsbescheinigung angegebene Bemessungsgrundlage zu berichtigen, wenn sich ihre Unrichtigkeit im Zuge eines die Grunderwerbsteuer oder die Erbschafts- und Schenkungssteuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder aufgrund einer Anfrage der mit der Einhebung der Eintragungsgebühr betrauten Stellen herausstellt. Erfolgt eine solche Berichtigung nach der in Rechtskraft erwachsenen Vorschreibung der Eintragungsgebühr, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen.

Nach dem gleichfalls im Beschwerdeverfahren maßgebenden Abs. 1a leg. cit. ist, stellt sich die Unrichtigkeit der Angaben in der Selbstberechnungserklärung nach § 12 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder § 23a Abs. 1 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 nachträglich - beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes (§ 16 des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder § 23a Abs. 9 des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955), eines die selbstberechnete Steuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder einer Anfrage einer mit der Einbringung mit der Eintragungsgebühr betrauten Stelle - heraus, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen; dies gilt auch dann, wenn sich die Unrichtigkeit der Angabe erst nach Eintritt der Rechtskraft der Gebührenvorschreibung herausstellt. Nach dem gleichfalls im Beschwerdeverfahren maßgebenden Absatz eins a, leg. cit. ist, stellt sich die Unrichtigkeit der Angaben in der Selbstberechnungserklärung nach Paragraph 12, des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder Paragraph 23 a, Absatz eins, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955 nachträglich - beispielsweise aufgrund einer Mitteilung des Finanzamtes (Paragraph 16, des Grunderwerbsteuergesetzes 1987 oder Paragraph 23 a, Absatz 9, des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955), eines die selbstberechnete Steuer betreffenden abgabenbehördlichen Verfahrens oder einer Anfrage einer mit der Einbringung mit der Eintragungsgebühr betrauten Stelle - heraus, so ist die Eintragungsgebühr von Amts wegen neu zu bemessen; dies gilt auch dann, wenn sich die Unrichtigkeit der Angabe erst nach Eintritt der Rechtskraft der Gebührenvorschreibung herausstellt.

Als Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr ist der Betrag heranzuziehen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen wäre. Die zur Vorschreibung der Gerichtsgebühr (Eintragungsgebühr) zuständige Justizverwaltungsbehörde ist zwar nicht an die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Finanzamtes gebunden, weil diese keinen Bescheid darstellt; nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht allerdings eine Bindung der Justizverwaltungsbehörde an eine bescheidmäßige Bemessung der Grunderwerbsteuer (oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer) im abgabenbehördlichen Verfahren (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. Jänner 2001, Zl. 2000/16/0051 u.a., vom 29. November 2001, Zl. 2001/16/0272, vom 24. Jänner 2002, Zl. 2001/16/0566, vom 22. Mai 2003, Zl. 2003/16/0020, vom 4. Dezember 2003, Zl. 2003/16/0091, vom 23. Februar 2006, Zl. 2005/16/0241, vom 23. März 2006, Zl. 2005/16/0254 und Zl. 2005/16/0255, sowie vom 28. Juni 2007, Zl. 2007/16/0021). Als Bemessungsgrundlage für die Eintragungsgebühr ist der Betrag heranzuziehen, der der Ermittlung der Grunderwerbsteuer zugrunde zu legen wäre. Die zur Vorschreibung der Gerichtsgebühr (Eintragungsgebühr) zuständige Justizverwaltungsbehörde ist zwar nicht an die Unbedenklichkeitsbescheinigung eines Finanzamtes gebunden, weil diese keinen Bescheid darstellt; nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes besteht allerdings eine Bindung der Justizverwaltungsbehörde an eine bescheidmäßige Bemessung der Grunderwerbsteuer (oder der Erbschafts- und Schenkungssteuer) im abgabenbehördlichen Verfahren (vergleiche, etwa die hg. Erkenntnisse vom 24. Jänner 2001, Zl. 2000/16/0051 u.a., vom 29. November 2001, Zl. 2001/16/0272, vom 24. Jänner 2002, Zl. 2001/16/0566, vom 22. Mai 2003, Zl. 2003/16/0020, vom 4. Dezember 2003, Zl. 2003/16/0091, vom 23. Februar 2006, Zl. 2005/16/0241, vom 23. März 2006, Zl. 2005/16/0254 und Zl. 2005/16/0255,

sowie vom 28. Juni 2007, Zl. 2007/16/0021).

Nach der ebenso ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Vorschreibung von Gerichtsgebühren und Kosten nach dem GEG kein gerichtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren dar, auf das weder die Bestimmungen der Prozessordnung noch (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013) das AVG (oder die BAO) anzuwenden sind. Mangels gesetzlicher Regelungen sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens maßgebend (vgl. etwa die in Wais/Dokalik, MAG GGG10, unter E 2 und 3 zu § 6 GEG sowie unter E 1 und 2 zu § 7 GEG wiedergegebene Rechtsprechung). Nach der ebenso ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt die Vorschreibung von Gerichtsgebühren und Kosten nach dem GEG kein gerichtliches, sondern ein Verwaltungsverfahren dar, auf das weder die Bestimmungen der Prozessordnung noch (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013) das AVG (oder die BAO) anzuwenden sind. Mangels gesetzlicher Regelungen sind vielmehr die allgemeinen Grundsätze eines geordneten rechtsstaatlichen Verfahrens maßgebend vergleiche , etwa die in Wais/Dokalik, MAG GGG10, unter E 2 und 3 zu Paragraph 6, GEG sowie unter E 1 und 2 zu Paragraph 7, GEG wiedergegebene Rechtsprechung).

Zu den Grundsätzen eines solchen Verfahrens zählen insbesondere auch die Vorschriften über die Wahrung des Parteiengehörs sowie das Gebot, dass sich die Behörde mit den von einem Berichtigungswerber zur Stützung seines Antrages vorgebrachten Einwendungen auseinander zu setzen hat (vgl. etwa das eingangs zitierte Erkenntnis vom 22. Mai 2003 sowie die in Wais/Dokalik, aaO, unter E 8 bis 11 zu § 7 GEG wiedergegebene Rechtsprechung). Zu den Grundsätzen eines solchen Verfahrens zählen insbesondere auch die Vorschriften über die Wahrung des Parteiengehörs sowie das Gebot, dass sich die Behörde mit den von einem Berichtigungswerber zur Stützung seines Antrages vorgebrachten Einwendungen auseinander zu setzen hat vergleiche , etwa das eingangs zitierte Erkenntnis vom 22. Mai 2003 sowie die in Wais/Dokalik, aaO, unter E 8 bis 11 zu Paragraph 7, GEG wiedergegebene Rechtsprechung).

In seinem Recht auf Gehör (im Sinne des Art. 6 EMRK) wird auch verletzt, wer den Beweis und die Zurechnung eines für die Entscheidung über seine Ansprüche und Verpflichtungen und damit für seine Sache wesentlichen Umstandes in einem Verfahren, das von einem Tribunal durchzuführen ist, nicht in Frage stellen kann, weil ein solches Gericht an die Entscheidung in einem anderen Verfahren gebunden ist oder sich gebunden erachtet, zu welchen er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang hatte (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1990, G 78/89 = VfSlg. 12.504, betreffend die Aufhebung des § 268 ZPO als verfassungswidrig, sowie Grabenwarter in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht IV, Rz. 93 zu Art. 6 EMRK mwN; vgl. auch Hengstschläger/Leeb, Rz. 23 zu § 38 AVG, sowie Schragel in Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 2, 2. Band/2. Teilband, Rz. 4 zu § 190 ZPO). In seinem Recht auf Gehör (im Sinne des Artikel 6, EMRK) wird auch verletzt, wer den Beweis und die Zurechnung eines für die Entscheidung über seine Ansprüche und Verpflichtungen und damit für seine Sache wesentlichen Umstandes in einem Verfahren, das von einem Tribunal durchzuführen ist, nicht in Frage stellen kann, weil ein solches Gericht an die Entscheidung in einem anderen Verfahren gebunden ist oder sich gebunden erachtet, zu welchen er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang hatte vergleiche , das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Oktober 1990, G 78/89 = VfSlg. 12.504, betreffend die Aufhebung des Paragraph 268, ZPO als verfassungswidrig, sowie Grabenwarter in Korinek/Holoubek, Kommentar zum Österreichischen Bundesverfassungsrecht römisch vier, Rz. 93 zu Artikel 6, EMRK mwN; vergleiche , auch Hengstschläger/Leeb, Rz. 23 zu Paragraph 38, AVG, sowie Schragel in Fasching, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen 2, 2. Band/2. Teilband, Rz. 4 zu Paragraph 190, ZPO).

Wenngleich ein Verfahren nach den §§ 6 und 7 GEG weder ein gerichtliches Verfahren noch (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013) ein solches nach dem AVG (oder nach der BAO) ist und auch nicht per se unter den Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK oder des Art. 47 GRC fällt, bedeutet der Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs durch die Justizverwaltungsbehörde im Verfahren, dass diese Behörde nicht an eine Entscheidung in einem anderen Verfahren gebunden sein kann, zu welchem der nach dem GEG Zahlungspflichtige aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang hatte. Wenngleich ein Verfahren nach den Paragraphen 6, und 7 GEG weder ein gerichtliches Verfahren noch (bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013) ein solches nach dem AVG (oder nach der BAO) ist und auch nicht per se unter den Anwendungsbereich des Artikel 6, EMRK oder des Artikel 47, GRC fällt, bedeutet der

Grundsatz der Wahrung des rechtlichen Gehörs durch die Justizverwaltungsbehörde im Verfahren, dass diese Behörde nicht an eine Entscheidung in einem anderen Verfahren gebunden sein kann, zu welchem der nach dem GEG Zahlungspflichtige aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen keinen Zugang hatte.

Dies steht im Einklang mit den eingangs zitierten Erkenntnissen, wonach die Justizverwaltungsbehörde bei der Vorschreibung der Gerichtsgebühren an die bescheidmäßige Feststellung der Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer im abgabenbehördlichen Verfahren gebunden ist, hatten diese Erkenntnisse doch durchwegs Beschwerdefälle zum Gegenstand, in denen die Beschwerdeführer Parteien des abgabenbehördlichen Verfahrens waren, in denen ihnen Gehör zur Frage der Bemessungsgrundlage eingeräumt war.

Im vorliegenden Beschwerdefall hatte der Beschwerdeführer im Justizverwaltungsverfahren ausdrücklich vorgebracht, keinen Zugang zum Verfahren betreffend die Bemessung der Grunderwerbsteuer (gegenüber der Verkäuferin) gehabt und deshalb dort seinen Standpunkt nicht vorgetragen zu haben. Nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs hätte die belangte Behörde daher nicht ohne weiteres die Ergebnisse des Verfahrens betreffend die Bemessung der Grunderwerbsteuer (gegenüber der Verkäuferin) dem Justizverwaltungsverfahren zugrunde legen dürfen, sondern sich mit den Einwendungen des Beschwerdeführers gegen die Annahme einer höheren Bemessungsgrundlage ohne Zugrundelegung einer Bindungswirkung des Grunderwerbsteuerbescheides vom 19. September 2011 auseinander zu setzen gehabt.

Damit belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, weshalb dieser gemäß § 42 Abs. 2 Z. 1 VwGG aufzuheben war. Eine (abschließende) Entscheidung in der Sache selbst kommt nicht in Betracht, weil die zentrale Frage der Höhe der Bemessungsgrundlage nach dem Gesagten einer Klärung im Rahmen eines geordneten (Beweis-)Verfahrens zuzuführen ist. Damit belastete die belangte Behörde den angefochtenen Bescheid mit Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, weshalb dieser gemäß Paragraph 42, Absatz 2, Ziffer eins, VwGG aufzuheben war. Eine (abschließende) Entscheidung in der Sache selbst kommt nicht in Betracht, weil die zentrale Frage der Höhe der Bemessungsgrundlage nach dem Gesagten einer Klärung im Rahmen eines geordneten (Beweis-)Verfahrens zuzuführen ist.

Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Z. 1 der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013, angefügt durch die Änderung dieser Verordnung durch die Verordnung BGBl. II Nr. 8/2014, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit Paragraph 3, Ziffer eins, der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 518 aus 2013,, angefügt durch die Änderung dieser Verordnung durch die Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 8 aus 2014,, in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 28. Februar 2014

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2014:2013160195.X00

Im RIS seit

24.04.2014

Zuletzt aktualisiert am

14.07.2014

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at